

99018012001000, 99018012001000

Tierarzt - vorübergehende Ausübung des Berufs im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach Europarecht - melden

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/743718/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018012001000, 99018012001000
Leistungsbezeichnung I	Tierarzt - vorübergehende Ausübung des Berufs im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach Europarecht - melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tierarztarbeitserlaubnis, Berufsanerkennung, Tierarzt ohne Approbation, Berufserlaubnis, Tierärztin, Tierärztin ohne Approbation, Tierarztanerkennung, Tierarztztätigkeit, Approbation, Arbeitserlaubnis

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2015
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) Landestierärztekammer Thüringen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_11a.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-HeilBerGTH2002V17P3 https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_11a.html
Teaser	Wenn Sie Tierärztin oder Tierarzt sind, dürfen Sie Ihre Tätigkeit in Deutschland als Dienstleistungserbringer zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs auch ohne Approbation oder ohne Erlaubnis ausüben. Sie müssen dies jedoch der zuständigen Behörde melden.
Volltext	Tierärztinnen und Tierärzte, die • Angehörige eines EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates sind, mit dem ein EU-Assoziierungsabkommen in Kraft getreten ist, und • außerhalb Deutschlands in einem dieser Staaten zur Ausübung des tierärztlichen Berufs berechtigt sind und dort rechtmäßig als Tierärztin oder Tierarzt niedergelassen sind,

Modul

Sachverhalt

dürfen den Beruf in Deutschland als Dienstleistungserbringer im Sinne der Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs auch ohne Approbation oder ohne Erlaubnis ausüben.

Sie unterliegen in diesem Fall einer vorherigen schriftlichen Meldepflicht nach § 11a Abs. 2 Bundes-Tierärzteordnung. Die Meldepflicht besteht, wenn Sie zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland wechseln. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn Sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in Deutschland zu erbringen. Sofern eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Meldung unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung zu erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

Zur erstmaligen Dienstleistungserbringung oder wenn sich eine wesentliche Änderung gegen-über der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt, müssen Sie gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 Bundes-Tierärzteordnung folgende Dokumente vorlegen:

- Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
- Bescheinigung darüber, dass Sie in einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die EU vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, rechtmäßig als Tierärztin oder Tierarzt niedergelassen sind und die Ausübung des Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
- Ihr Berufsqualifikationsnachweis.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein. Es können von Ihnen auch Informationen über Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des

Modul	Sachverhalt
	individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht verlangt werden. Von den in fremder Sprache abgefassten Dokumenten und Bescheinigungen sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, sofern die Landestierärztekammer nichts anderes zulässt. Die Landestierärztekammer kann verlangen, dass die Übersetzungen von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt wurden.
Voraussetzungen	Sie müssen zur Ausübung des tierärztlichen Berufs rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem der oben genannten Staaten niedergelassen sein.
Kosten	Für das Verfahren sind bislang keine Gebühren festgelegt.
Verfahrensablauf	Sie können die Meldung bei der zuständigen Stelle in beliebiger Form unter Beifügung der benötigten Unterlagen (siehe unten) vornehmen. Über die ordnungsgemäß erfolgte Meldung erhalten Sie von der zuständigen Stelle eine Bestätigung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Vollständigkeit sowie Eignung der vorgelegten Unterlagen (siehe oben).
Frist	Die Meldung muss vor Aufnahme der Berufsausübung erfolgen. Sofern eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, haben Sie die Meldung unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung vorzunehmen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sie haben als Dienstleistungserbringer im Sinne des AEUV hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Landestierärztekammer Thüringen, insbesondere die Rechte und Pflichten zur gewissenhafte Berufsausübung, Fortbildung, Teilnahme am Notfalldienst und zur Dokumentation sowie die Pflicht

Modul	Sachverhalt
	zur Anerkennung der berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln nach Maßgabe von Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen gilt für Sie entsprechend. Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung "Tierarzt" oder "Tierärztin" erbracht. Es müssen die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen.
Rechtsbehelf	Bei Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen diesen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, kann der Schlichtungsausschuss der Landestierärztekammer Thüringen angerufen werden.
Kurztext	• Angehörige eines EU-Mitgliedstaats oder EWR-Staates, die außerhalb Deutschlands in einem dieser Staaten rechtmäßig als Tierärztin oder Tierarzt niedergelassen sind, dürfen den Beruf in Deutschland als Dienstleistungserbringer im Sinne vorübergehend und gelegentlich auch ohne Approbation oder Erlaubnis ausüben, wenn sie der vorherigen schriftlichen Meldepflicht nachgekommen sind. • Es sind bestimmte Nachweise zu erbringen. • Zuständig: Landestierärztekammer Thüringen
Ansprechpunkt	Wenn Sie die Dienstleistungen in Thüringen erbringen wollen, wenden Sie sich bitte an die Landestierärztekammer Thüringen.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Tierarzt - vorübergehende Ausübung des Berufs im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach Europarecht - melden, Veterinary surgeon - temporary exercise of the profession in the context of the provision of services under European law - report